

RS OGH 2008/10/29 10Rs146/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.2008

Norm

BPGG §4

WrPGG §4

Rechtssatz

Die Abgrenzung zwischen dem anzurechnenden Pflegeaufwand und den nicht im Rahmen der Pflegegeldgesetze zu ersetzenen medizinischen Behandlungen ist so vorzunehmen, dass ein Pflegeaufwand jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die ein nicht behinderter Mensch gewöhnlich selbst vornimmt (RS0110214). Diese Abgrenzung hat nach der Art der Verrichtung und unabhängig vom Alter der betroffenen Person zu erfolgen (Bejahung des Pflegebedarfes für die Vornahme einer Peritonealdialyse bei einem Kleinkind; ablehnend zu 10ObS158/99d).

Entscheidungstexte

- 10 Rs 146/08a
Entscheidungstext OLG Wien 29.10.2008 10 Rs 146/08a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000428

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at